

20. 1. Hat das Revisionsgericht die §§ 1025, 1027 ZPO. in der ihnen durch das Gesetz vom 27. Oktober 1933 gegebenen Neufassung auf Schiedsgerichtsklauseln anzuwenden, die nicht vereinbart, sondern durch Satzung angeordnet worden sind, wenn das Berufungsurteil vor dem 1. Januar 1934 verkündet worden ist?

2. Kann die Anerkennung eines Schiedsspruchs gegen die guten Sitten verstoßen, wenn die Schiedsgerichtsklausel auf der Änderung einer Verbandsatzung beruht, mit der bezweckt wurde, einen bereits schwebenden Streitfall zu treffen?

ZPO. §§ 1025, 1027, 1041 Nr. 2, § 1048; Ges. zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. Oktober 1933 (RGBl. I S. 780) Art. 1 IX Nr. 32, 33, Art. 9 I, III Nr. 5.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 9. März 1934 i. S. Firma R. & S. (Antragsgegnerin) w. Verband von Arbeitgebern im B. er Bezirk e. B. (Antragsteller). VII 262/33.

I. Landgericht Wuppertal.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Der Antragsteller ist ein Industriellenverband. Die Antragsgegnerin, eine Firma, die in drei Fabrikbetrieben Seidenstoffweberei

betreibt, gehörte dem Verband mit einem dieser Betriebe, dem in S., seit 1900 an. Im Jahre 1926 war die Satzung des Antragstellers dahin geändert worden, daß sich die Mitgliedschaft auf alle im Wirkungsbereich des Antragstellers liegenden Betriebe eines Mitgliedes zu erstrecken habe. Der Betrieb der Antragsgegnerin in B. lag in diesem Bereich. Damals konnte aber die neue Satzungsbestimmung wegen der besonderen durch die Besetzung jenes Gebiets seitens der Feindmächte hervorgerufenen Verhältnisse nicht in Wirkung treten. Nach Beendigung der Besetzung und nach verschiedenen hier nicht interessierenden Vorgängen entstand zwischen den Parteien Streit darüber, ob die Antragsgegnerin überhaupt noch, ob nur mit ihrem S. er Betrieb oder ob mit diesem und mit ihrem B. er Betrieb Mitglied des Antragstellers sei. Der Antragsteller hat als Kläger in einem schiedsrichterlichen Verfahren gegen die Antragsgegnerin einen am 1. Dezember 1930 gefällten Schiedsspruch dahin erzielt, daß die Antragsgegnerin mit ihren Betrieben in B. und in S. Mitglied des Antragstellers sei. Das schiedsrichterliche Verfahren, auf dem jener Schiedsspruch beruhte, gründete sich auf eine Änderung der Satzung des Antragstellers, die am 21. März 1930 zustande gekommen war, als der Streit zwischen den Parteien wegen der Mitgliedschaft und ihres Umfangs bereits zu mehrfachem Schriftwechsel geführt hatte. Durch Änderung des § 61 der Satzung waren Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern „über die Auslegung von Satzungsbestimmungen“ unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs der Entscheidung eines Schiedsgerichts unterworfen worden, über dessen Zusammensetzung im einzelnen Bestimmungen getroffen waren.

In dem vorliegenden Rechtsstreit beantragte der Antragsteller, den Schiedsspruch vom 1. Dezember 1930 für vollstreckbar zu erklären. Das Landgericht gab dem im wesentlichen statt. Die Berufung der Antragsgegnerin ist vom Oberlandesgericht mit dem angefochtenen, am 13. Juli 1933 verkündeten Urteile zurückgewiesen worden. Die Revision der Antragsgegnerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Gründe:

I. Für das Revisionsgericht ergab sich vor allem die Frage, ob in der Revisionsinstanz für die Entscheidung dieses Rechtsstreits die Änderungen von Vorschriften über das schiedsrichterliche Ver-

fahren in Betracht kamen, die durch den Art. 1 Abschnitt IX des Gesetzes zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. Oktober 1933 getroffen worden sind. Daß sie ihrem Inhalt nach die Entscheidung beeinflussen konnten, war im Hinblick auf Nr. 32 und 33 a. a. O., in denen die Änderungen der §§ 1025 und 1027 ZPO. enthalten sind, an sich nicht zu bezweifeln. Fraglich konnte nur sein, ob das nach dem Schluß der letzten mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz neu geschaffene Recht auf diesen Rechtsstreit überhaupt und insbesondere noch in der Revisionsinstanz Anwendung zu finden hatte.

Die Rechtspredung des Reichsgerichts hat im allgemeinen den Grundsatz aufgestellt, daß sachlich-rechtliche Vorschriften, soweit sie nicht dem öffentlichen Recht angehören oder zwingende Verbotsgefeße enthalten oder sich selbst, sei es ausdrücklich, sei es ihrem Inhalt nach, rückwirkende Kraft beilegen, in der Revisionsinstanz nicht zu beachten sind, wenn sie erst nach dem Schluß der letzten Verhandlung in der Tatsacheninstanz in Kraft getreten sind, vom Berufungsgericht also nicht berücksichtigt werden konnten (vgl. u. a. RGZ. Bd. 45 S. 98 u. S. 421, Bd. 63 S. 141, Bd. 97 S. 161, Bd. 100 S. 246, Bd. 101 S. 147, Bd. 108 S. 143, Bd. 112 S. 172, Bd. 142 S. 48). Maßgebend ist jedoch selbstverständlich in erster Reihe, was das neue Gesetz selbst über seine Anwendbarkeit auf vorher entstandene Rechtsverhältnisse und Rechtsstreitigkeiten bestimmt. Nur wo solche Bestimmungen fehlen, können die vorerwähnten Grundsätze in Betracht kommen. Das Gesetz vom 27. Oktober 1933 enthält in Art. 9 solche Bestimmungen. Dort wird unter I bestimmt, daß das Gesetz mit dem 1. Januar 1934 in Kraft tritt; nach III findet auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängigen „Sachen“ das Gesetz „mit folgenden Maßgaben“ Anwendung, die dann in Nr. 1 bis 5 aufgezählt werden. Von diesen bestimmen die Nr. 1 bis 4, inwieweit für gewisse Fälle der Verfahrenslage die neuen Vorschriften anzuwenden sind. Nur die Nr. 5 enthält eine sachlich-rechtliche Bestimmung, weil der Schiedsvertrag einen materiellen Vertrag über prozessrechtliche Beziehungen darstellt (vgl. § 1027 ZPO. a. F.; RG. in JW. 1901 S. 424 Nr. 6; RGZ. Bd. 108 S. 194 [198]; Baumbach Das privatrechtliche Schiedsgerichtsverfahren S. 37 und ZPO. Bem. 1 zu § 1025; Schow-Busch Bem. 1 zu § 1025 ZPO.).

Diese Nr. 5 enthält nun die Bestimmung, daß ein vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. Oktober 1933 abgeschlossener Schiedsvertrag, der den Erfordernissen des § 1025 Abs. 2 und des § 1027 ZPO. in der Fassung des neuen Gesetzes nicht entspreche, „seine Rechtswirksamkeit verliere“, sofern sich nicht die Parteien vor diesem Zeitpunkt bereits auf das schiedsrichterliche Verfahren zur Hauptsache eingelassen hätten. Zunächst ergibt sich aus dieser Bestimmung, was sich auch ohne sie nach dem vorher Ausgeführten ergeben würde: wäre eine besondere Regelung nicht getroffen, so würde ein vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gültig abgeschlossener Schiedsvertrag auch dann seine Wirksamkeit behalten und weiter ausüben, wenn er den neu gefaßten Vorschriften in § 1025 Abs. 2, § 1027 ZPO. nicht entspräche. Es ergibt sich daraus weiter, daß, soweit es sich um Sachen handelt, die am 1. Januar 1934 anhängig waren, eine Änderung der durch sachlich-rechtliche Bestimmungen gesetzten Grundlagen schiedsrichterlichen Verfahrens nur nach Maßgabe der Bestimmung jener Nr. 5 eintreten soll. Soweit die Bestimmung nicht reicht, hat es also beim bisherigen Rechte sein Belieben. Nun spricht Nr. 5 nur davon, daß ein vor dem 1. Januar 1934 geschlossener Schiedsvertrag seine Wirksamkeit verliert, wenn er den Erfordernissen des neuen Gesetzes nicht entspricht, es sei denn, daß sich die Parteien vor dem 1. Januar 1934 auf das schiedsrichterliche Verfahren zur Hauptsache eingelassen hatten. Daß die letzt-ermähnte Ausnahme hier nicht gegeben ist, hat das Berufungsgericht festgestellt. Im vorliegenden Fall beruht aber die Zuständigkeit des Schiedsgerichts nicht auf Vertrag, sondern auf Saßung. Und zwar ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts im vorliegenden Einzelfall die Schiedsgerichtsklausel auf eine Weise in die Saßung hineingekommen, die, wie unten in anderem Zusammenhang zu erörtern sein wird, die Annahme einer Vereinbarung zwischen den Parteien dieses Rechtsstreits schlechthin ausschließt (vgl. Heinemann Schiedsgerichte kraft Saßung in Gruch. Bd. 73 S. 316 [319 unten, 320 flg.]). Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es sich hier um eine „nicht auf Vereinbarung beruhende Verfügung“ handelt, durch welche das Schiedsgericht „angeordnet“ worden ist (§ 1048 ZPO.), mag auch sonst gerade die Abgrenzung der auf Vereinbarung beruhenden von den lediglich „angeordneten“ Schiedsgerichten bei den durch Vereins- oder GesellschaftsSaßung eingefesteten Schieds-

gerichten oft Schwierigkeiten begegnen. Es erhebt sich deshalb die Frage, ob jene Nr. 5, die sich dem Wortlaut nach keinesfalls auf die Begründung der Zuständigkeit von Schiedsgerichten bezieht, die nicht auf einem Schiedsvertrag beruht, trotzdem auch auf solche „Verfügungen“ i. S. des § 1048 ZPO. anzuwenden sei. Daß die Bestimmung des Art. 9 III Nr. 5 an sich der Auslegung zugänglich ist, kann nicht bezweifelt werden. Für eine die zuletzt erwähnte Frage bejahende Auslegung könnte geltend gemacht werden: Der Zweck der Änderungen im IX. Abschnitt des Art. 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 1933 sei allgemein, entsprechend den Zielrichtungen des nationalsozialistischen als eines „totalen“ Staates, die Zurückführung der privaten Schiedsgerichtsbarkeit auf die mit Rücksicht auf zwischenstaatliche Bindungen unumgänglichen Grenzen. Dieser Zweck gebiete eine ausdehnende Anwendung jener Nr. 5 auf die in § 1048 ZPO. erwähnten Grundlagen der Schiedsgerichtsbarkeit. Auch ein förmlicher Gesichtspunkt könnte herangezogen werden. Wie die Zivilprozessordnung, auch nach der geänderten Fassung, in § 1048 allgemein auf die sogenannten „angeordneten“ Schiedsgerichte die Bestimmungen des 10. Buches für anwendbar erkläre, so müsse auch die Anwendungsvorschrift des Art. 9 III Nr. 5 stillschweigend als durch § 1048 ZPO. auf die angeordneten Schiedsgerichte erweitert gedacht werden.

Über diese beiden Gesichtspunkte können eine ausdehnende Auslegung im erörterten Sinne nicht rechtfertigen. Die Vorschrift der Nr. 5 a. a. O. trägt einen Ausnahmeharakter. Das ergibt sich schon aus den Eingangsworten des Artikel 9 III, wonach die Vorschriften des neuen Gesetzes auf die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens anhängigen Sachen eben nur mit gewissen Maßgaben Anwendung finden sollen. Soweit die Voraussetzungen einer solchen Maßgabe nicht erfüllt sind, kann also die Anwendung auf die bereits anhängigen Sachen nicht statthaben. Es ist bereits erörtert worden, daß nach Ansicht des erkennenden Senats der Schiedsvertrag ein sachlich-rechtlicher Vertrag ist. Auch die Anordnung von Schiedsgerichten durch Satzung ist ein dem sachlichen Recht angehörendes Rechtsgeschäft. Soll die aus einem solchen Rechtsgeschäft nach bisherigem Recht erwachsene Rechtswirkung durch ein neues Gesetz beseitigt werden, so muß dies klar und deutlich geschehen. Eine in den Folgen so weitgreifende Wirkung, wie sie die Anwendung der neuen Vor-

schriften, insbesondere des § 1027 Abs. 1 ZPO. n. F., auf „angeordnete“ Schiedsgerichte sogar in anhängigen Verfahren mit sich brächte — man denke an die in letztwilligen Verfügungen angeordneten Schiedsgerichte —, kann dann nicht als vom Gesetzgeber als gewollt angesehen werden, wenn er einem solchen Willen keinen Ausdruck verliehen hat. Das gilt um so mehr, als dem Gesetzgeber heute nicht mehr die früheren Hemmnisse entgegenstehen, seinem Willen im Gesetz deutlichen Ausdruck zu verleihen. Auch der oben erwähnte Gedanke von der Zielrichtung des neuen Staates, die einer privaten Gerichtsbarkeit nicht günstig gegenüberstehen könnte, vermag dieser Erwägung gegenüber nicht durchzugreifen. Aus dieser Zielrichtung läßt sich überhaupt nichts wesentliches für die Regelung der Anwendung des Gesetzes auf die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens anhängigen Sachen folgern; für diese Regelung können vielmehr, wie die formalen Bestimmungen der Nr. 1 bis 4 besonders klar zeigen, nur praktische Gesichtspunkte entscheidend sein.

Auch der andere vorerwähnte Gesichtspunkt — es sei § 1048 ZPO. seinem eigenen Inhalt nach auf die Vorschrift des Art. 9 III Nr. 5 des Gesetzes anzuwenden, sodaß auch ohne ausdrückliche Bestimmung das, was dort über Schiedsverträge gesagt sei, auch auf „Anordnungen“ von Schiedsgerichten zutreffen müsse — greift nicht durch. Der Inhalt des § 1048 ZPO. ergibt nichts darüber, ob und in welchem Umfang die geänderten Vorschriften der Prozeßordnung auf anhängige Verfahren Anwendung finden. Darum allein aber handelt es sich in den Fällen des Art. 9 III des Gesetzes. § 1048 ZPO., der unverändert geblieben ist, besagt nur, daß auf sog. „angeordnete“ Schiedsgerichte die Bestimmungen des 10. Buches entsprechende Anwendung finden. Inwieweit aber die neu eingeführten Änderungen von Bestimmungen des 10. Buches auf anhängige Verfahren Anwendung finden sollen, das ist ausschließlich in Art. 9 III a. a. O., hier in dessen Nr. 5, geregelt. Zu deren Auslegung kann deshalb § 1048 ZPO. nicht herangezogen werden.

Aus dem Dargelegten ergibt sich, daß jedenfalls in einer anhängigen „Sache“ (Art. 9 III) die geänderten Vorschriften des § 1025 Abs. 2 und des § 1027 ZPO. keine Anwendung finden, wenn die Schiedsgerichtsklausel nicht auf Vereinbarung, sondern auf Anordnung beruht, und zwar auch dann nicht, wenn sich die eine der Parteien nicht auf das schiedsrichterliche Verfahren zur Hauptsache eingelassen

hatte, wie das hier vom Berufungsgericht für die Antragsgegnerin festgestellt ist. Es geht fehl, wenn der Antragsteller in der Revisionsinstanz vorbringt, die Einlassung der Antragsgegnerin zur Hauptsache im Verfahren über die Vollstreckbarkeit und in demjenigen über die Aufhebung des Schiedsspruchs enthalte eine Einlassung im schiedsrichterlichen Verfahren, weil dieses mit dem staatsgerichtlichen Nachverfahren eine Einheit bilde. Davon kann nicht die Rede sein.

Hiernach braucht nicht geprüft zu werden, wie sich die Anwendung des neuen Gesetzes auf die durch „Anordnung“ vor dem 1. Januar 1934 begründeten Schiedsgerichte dann gestalten würde, wenn an diesem Tage die „Sache“ nicht anhängig gewesen wäre, und welche Wirkung die Anwendbarkeit der neuen Bestimmungen im Hinblick auf § 1041 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ZPO. haben würde. Denn jedenfalls findet die Vorschrift des Art. 9 III Nr. 5 nach dem Ausgeführten auf die am 1. Januar 1934 anhängigen Sachen dann keine Anwendung, wenn es sich nicht um einen Schiedsvertrag, sondern um eine nicht auf Vereinbarung beruhende Anordnung der Schiedsgerichtsbarkeit handelt.

II. Die sachliche Nachprüfung des angefochtenen Urteils auf der Grundlage der vor dem 1. Januar 1934 geltenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung ergab die Notwendigkeit seiner Aufhebung und der Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz.

Das Berufungsgericht gibt im Tatbestand u. a. Einwendungen der Antragsgegnerin gegen die von dem Antragsteller begehrte Vollstreckbarkeitsklärung dahin wieder: der Antragsteller habe durch die Einführung des § 61 der Satzungen einen bereits schwebenden Streit durch einseitige Bestimmung regeln wollen. Hierzu hatte die Antragsgegnerin teils in Schriftsätzen in diesem Rechtsstreit, teils durch Bezugnahme auf solche, die sie in dem Parallelprozeß mit umgekehrten Partierollen abgegeben hatte, im wesentlichen ausgeführt: Ein derartiger Beschluß einer „Partei“ (nämlich die durch die zuständigen Organe des Antragstellers beschlossene Satzungsänderung vom 21. März 1930) könne keine bindende Kraft für die andere Partei haben; es sei rechtlich unmöglich, daß der ordentliche Rechtsweg durch eigenmächtige Bestimmungen einer „Partei“ abgeschlossen werde. Die allgemeine Fassung jener Satzungsbestimmung (§ 61) sei offenbar nur gewählt worden, weil man unmöglich habe

sagen können, der Streit mit der jetzigen Antragsgegnerin sei schiedsgerichtlich zu regeln. Es möge dahingestellt bleiben, ob etwa noch nicht entstandene, sondern erst in Zukunft entstehende Streitigkeiten zwischen dem Verband und einem seiner Mitglieder durch Satzungsänderung einer Schiedsgerichtsbarkeit hätten unterworfen werden können. Hier aber habe der Beschluß (nämlich die Satzungsänderung vom 21. März 1930) nichts anderes besagen können, als daß die Mitgliederversammlung den Verband ermächtigt habe, den Streit des Verbandes mit der Antragsgegnerin schiedsgerichtlich zu erledigen. Wenn einmal Streitigkeiten zwischen einem Mitglied und dem Verein (Verband) über den Umfang der Mitgliedschaft entstanden seien und nunmehr der Verband die Schiedsklausel für derartige Streitigkeiten einführe, dann ständen sich Verein und Mitglied als Gegner gegenüber. Es ergebe sich in einem solchen Fall, daß ein Gegner nicht durch „einfachen Beschluß“ seinerseits dem anderen das ordentliche Rechtsverfahren beschneiden oder gar unmöglich machen dürfe. Der Verein könne nur seine eigene Rechtsangelegenheit, nicht aber im Streitfall auch diejenige seines Gegners regeln.

Das Landgericht hatte sich mit diesen Ausführungen kurz dahin auseinandergesetzt: Die Schiedsklausel mache den Antragsteller nicht zum Richter in eigener Sache. Der Antragsteller habe mit der Schiedsklausel nicht den Streit der Parteien treffen wollen, um der Antragsgegnerin den Rechtsweg abzuschneiden. Die Satzung beziehe sich vielmehr auf alle schwebenden und künftigen Streitigkeiten einer bestimmten Art. Die Entstehungsgeschichte der Schiedsklausel spreche ebenfalls dagegen, daß hier ein Mißbrauch der Vereinsgewalt vorliege. Der Berufungsrichter hat sich mit dieser Einwendung der Antragsgegnerin nicht befaßt. Es kann nicht angenommen werden, daß dies auf einem Versehen beruhe, vielmehr zwingt der Zusammenhang der Urteilsgründe zu der Annahme, daß er den oben wiedergegebenen Ausführungen der Antragsgegnerin keine rechtliche Bedeutung beigemessen hat. Darin liegt aber ein sachlicher Rechtsirrtum, der zur Aufhebung und Zurückverweisung führen muß. Denn die Gesichtspunkte, die hier die Antragsgegnerin vorgebracht hat, sind in hohem Maße rechtlich beachtenswert.

Nach § 1041 Abs. 1 Nr. 2 ZPO. kann die Aufhebung des Schiedsspruchs beantragt werden, wenn seine Anerkennung gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen würde. Nach § 1042

Abf. 2 daf. ist der Antrag, den Schiedsspruch für vollstreckbar zu erklären, unter Aufhebung des Schiedsspruches abzulehnen, wenn einer der in § 1041 bezeichneten Aufhebungsgründe vorliegt. Die Fassung dieser Bestimmung beruht auf dem Gesetz zur Änderung einiger Vorschriften der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren vom 25. Juli 1930 (RGBl. I S. 361). Dieses Gesetz wollte die Voraussetzungen, unter denen nach Nr. 2 der bis dahin geltenden Fassung des § 1041 und nach Abf. 2 des § 1042 jener Fassung die Aufhebung des Schiedsspruches und die Verfassung der Vollstreckbarkeit zu erfolgen hatte (Verurteilung zu einer gesetzlich verbotenen Handlung, Hinwegsetzung über eine dem Verzicht entzogene gesetzliche Vorschrift), entschieden erweitern (vgl. Begründung zu der Bestimmung in den Drucksachen des Reichstags, IV. Wahlperiode 1928 Nr. 2298 S. 5); es wollte gerade den weit gefaßten Begriff des Verstoßes gegen die guten Sitten, so wie er dem bürgerlichen Recht zugrundeliegt, unter die Aufhebungs- und Verfassungsgründe der §§ 1041, 1042 einreihen. Danach verstößt die Anerkennung eines Schiedsspruches nicht nur dann gegen die guten Sitten, wenn der Inhalt des Schiedsspruches selbst auf eine Leistung gerichtet ist, die nach den Grundsätzen der guten Sitten einer Partei auch nicht durch Vertrag hätte auferlegt werden können. Vielmehr verstößt die Anerkennung eines Schiedsspruches auch dann gegen die guten Sitten, wenn zwar sein Inhalt diesen Grundsätzen nicht widerspricht, wenn aber der Schiedsspruch auf einem Verfahren aufgebaut und als Rechtsfolge daraus hergeleitet ist, das in seinen Grundlagen den guten Sitten widerspricht. Das wäre aber dann anzunehmen, wenn die Behauptungen der Antragsgegnerin zuträfen, der Antragsteller habe durch die Herbeiführung der Satzungsänderung vom 21. März 1930 den zwischen ihm und der Antragsgegnerin bereits schwebenden Streit dem ordentlichen Rechtsweg entziehen und einer ihm genehmen, von ihm selbst bestimmten Art der Schiedsgerichtsbarkeit unterwerfen wollen; die Antragsgegnerin aber habe diesem Verfahren ihrerseits niemals zugestimmt. Denn wenn einmal ein Streit zwischen einem Mitglied und dem Verband, noch dazu gerade über die Frage der Mitgliedschaft und deren Umfang, entstanden war, dann standen sich Verband und Mitglied mindestens in gewissem Maße als Parteien gegenüber. Maßnahmen des Verbandes, die sonst keinen Sittenverstoß enthielten,

mußten dann eine andere Bewertung erfahren. Es käme dann nicht etwa auf das Verhalten oder Verfahren des Schiedsgerichts an; die Sittenwidrigkeit könnte vielmehr bereits in dem dem Schiedsgerichtsverfahren vorangegangenen Verhalten der Organe des Antragstellers zu suchen sein, auf dem das Schiedsgerichtsverfahren aufgebaut wäre. Dann könnte die Anerkennung eines solchen Schiedsspruchs den guten Sitten widersprechen, weil es diesen widersprechen würde, wollte sich der Antragsteller unter solchen Umständen der Antragsgegnerin gegenüber auf eine so zustandegewordene Schiedsklausel berufen. Auch die von der Antragsgegnerin bemängelte Zusammensetzung des Schiedsgerichts, die nach den zutreffenden, mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts in Einklang stehenden (vgl. zuletzt noch Urteil des erkennenden Senats vom 17. November 1933 in JW. 1934 S. 362 Nr. 17) Ausführungen des Berufungsgerichts an sich keinen Aufhebungsgrund darstellen könnte, würde dann Bedeutung gewinnen. Wenn nämlich die weiteren Feststellungen des Berufungsgerichts ergäben, daß es dem Antragsteller — wenn auch vielleicht nicht ausschließlich — darum zu tun gewesen sei, den bereits schwebenden Streit dem ordentlichen Rechtsweg zu entziehen, um ihn einem ihm nach seiner Zusammensetzung aus Mitgliedern besonders genehmen Schiedsgericht unterbreiten zu können, so wäre das wichtig für die Frage der Sittenwidrigkeit.

Das Berufungsgericht durfte sich der Prüfung solchen Sachverhalts unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des § 1041 Abs. 1 Nr. 2 ZPO. nicht entziehen. Diese Prüfung erfordert aber tatsächliche Unterlagen, welche die oben wiedergegebenen knappen Ausführungen des Landgerichts vermissen lassen; das Oberlandesgericht hat Feststellungen in dieser Richtung überhaupt nicht getroffen. Es wird u. a. zu prüfen sein, was im einzelnen Anlaß zur Satzungsänderung gab und wie es dann zu ihr kam, ob . . . (gewisse näher angeführte) Umstände allgemein oder mehrfach ein Bedürfnis nach schiedsgerichtlicher Regelung von Streitfällen ergaben, ob man dabei nicht oder doch nicht besonders den Streitfall mit der Antragsgegnerin im Auge gehabt hat, endlich welches der Streitstand zwischen den Parteien in den hierfür in Betracht kommenden Zeitpunkten gewesen ist. Auch das Zustandekommen der Fassung des neuen § 61 der Satzungen, die nicht ohne weiteres ihre Eignung, noch weniger einen etwaigen

Zweck, auf den zwischen den Parteien damals bereits schwebenden Streit angewendet zu werden, erkennen läßt, mag von Bedeutung sein und ebenso die Frage, ob den Mitgliedern bei der Abstimmung der damals bereits zwischen den Parteien schwebende Streit bekannt gewesen ist, ob sie also, wie die Antragsgegnerin sich ausgedrückt hat, dem Antragsteller die „Ermächtigung gegeben haben“, den bereits schwebenden Streit dem ordentlichen Rechtsweg zu entziehen und einer dem Antragsteller genehmen Schiedsgerichtsbarkeit zu unterbreiten.

Da solche und weitere für die Beurteilung einer etwaigen Sittenwidrigkeit des Zustandekommens der Schiedsklausel erforderliche tatsächliche Feststellungen fehlen, mußte das Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden . . .